

Vereinsstatuten Kino Laupen

mit Sitz in 3177 Laupen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Kino Laupen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3177 Laupen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Erhalt und Weiterbetrieb des Kinos Laupen in Laupen, um kulturelle und gesellige Anlässe zu fördern. Er kann auch weitere Anlässe innerhalb und ausserhalb des Kinos organisieren.

Der Verein hat keine kommerzielle Zielsetzung und ist nicht gewinnstrebig, er kann aber im Rahmen seiner ideellen Zwecksetzung ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe wie ein Kino betreiben.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge:

- der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und zum vergünstigten Besuch der Filmvorführungen berechneten
- aus dem Betrieb des Kinos
- aus Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse am Betrieb des Kinos Laupen haben.

Der Verein besteht aus:

- a) Natürlichen Personen
 - Einzelmitgliedern
 - Familien und Paaren
- b) Juristischen Personen
- c) Ehrenmitgliedern

Gönner*innen leisten einen jährlichen Beitrag, sind aber weder Mitglieder noch stimmberechtigt.

5. Eintritt Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt bzw. verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit und stimmberechtigt.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist mittels schriftlicher Mitteilung auf Ende eines Vereinsjahrs möglich.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisor*innen

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Anliegens bzw. Traktandums verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisor*innen
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- g) Beschluss über das Jahresbudget
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Behandlung der Ausschlussrekurse
- k) Behandlung und Beschlussfassung aller anderen traktandierten Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- l) die Auflösung des Vereins

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Gönner*innen werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, einem*einer Kassier*in und höchstens fünf weiteren Personen.

Das Präsidium führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Es vertritt den Verein gegen aussen.

Das Vereinspräsidium sowie die Mitglieder des Vorstands werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt bzw. wiedergewählt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

11. Die Revisor*innen

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisor*innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren / kontrolliert und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten / erstattet.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und der Kassierin / des Kassiers. Weitere Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv mit einer zur Einzelunterschrift berechtigten Person.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 23. Januar 2025 angenommen worden und sind auf dieses Datum hin in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

